



FAQ-Liste „FSJ beim BDKJ-Bayern und Corona-Pandemie“ Stand: 8. April 2020



Wie erreiche ich den BDKJ Bayern?

Das FSJ-Referat ist bis auf Weiteres im Homeoffice, die Landesstelle ist derzeit nicht besetzt. Bitte Post (Fahrtkostenanträge, Bewerbungen, etc.) bis auf Weiteres nur digital über eMail!

Bitte melde dich bei verwaltungstechnischen Fragen bei Frau Bloching-Schwarz unter 089/532931-24 oder fsj@bdkj-bayern.de und bei Abrechnungs-/Versicherungsfragen bei Frau Cron birgit.cron@bdkj-bayern.de .

Die Bildungsreferentinnen stehen per Mail, Signal, SMS oder Telefon zur Verfügung.

Wie erreiche ich die Kooperationspartnerinnen in Würzburg, Regensburg, Passau und Augsburg?

Diözesan-Caritasverband
Würzburg IN VIA - Andrea Klüpfel
0931 38666-728
andrea.kluepfel@caritas-wuerzburg.de

Caritasverband für die Diözese
Augsburg e. V. - Petra Hiermeier
0821 3156-344
fsj@caritas-augsburg.de

Caritasverband für die Diözese
Regensburg e.V. - Frau Platzer
0941 50 21-175
fsj@caritas-regensburg.de

BDKJ-Diözesanstelle Passau
Karin Rothofer
0851 393 5402
karin.rothofer@bistum-passau.de

katholisch.

politisch.

aktiv.

Was soll ich machen, wenn ich mich krank fühle?

Wer sich krank fühlt, bleibt jetzt zu Hause. Um seiner selbst willen und um andere zu schützen. Zu Hause bleiben ist der beste Schutz für alle. Im Krankheitsfall meldest du dich in deiner Einsatzstelle, wendest dich wegen der Krankschreibung an deinen Hausarzt/deine Hausärztin und schickst die Krankmeldung per eMail an den BDKJ (birgit.cron@bdkj-bayern.de). Dann benachrichtigst du wie üblich deine Einsatzstelle über die Dauer der Krankschreibung.

Gleiches gilt in dem Fall, dass sich der*die Freiwillige auf Grund behördlicher Infektionsschutzmaßnahmen in Quarantäne befindet.

Habe ich im Falle einer Erkrankung Anspruch auf Taschengeldfortzahlung?

Ja, bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit greift die normale Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.

Können Freiwillige die Tätigkeit in der Einsatzstelle grundsätzlich verweigern?

Nein, ein generelles Leistungsverweigerungsrecht besteht nicht. Dazu wäre es erforderlich, dass der Person die Erbringung des Freiwilligendienstes unzumutbar wäre. Dies ist erst dann der Fall, wenn der Freiwilligendienst nur unter einer erheblichen Gefahr für die Gesundheit erbracht werden kann. Ein abstraktes Infektionsrisiko genügt nicht.

Für die staatlich geregelten Freiwilligendienste FSJ und BFD gilt, dass es sich dabei zwar nicht um Arbeitsverhältnisse handelt, dennoch das Arbeitsrecht Anwendung findet. FSJ-Freiwillige müssen also trotz möglicher Gefahren zu ihrem Dienst erscheinen, es sei denn, die Einrichtungsleitung ordnet etwas anderes an. Bei einer Infektion sind sie verpflichtet, dies der Einrichtung umgehend mitzuteilen und sich entsprechend den ärztlichen und denen des Gesundheitsamtes zu verhalten.

Was bedeutet „Schutzpflichten des Dienstherrn“?

Der Einrichtung, in der die Freiwilligen arbeiten, etwa das Krankenhaus oder das Pflegeheim, obliegt der Schutz der Freiwilligen. Dies ergibt sich aus dem zugrundeliegenden Dienstverhältnis und den anwendbaren Regeln des Arbeitsrechts. Die Einrichtung muss also dafür Sorge tragen, dass Übertragungen des Coronavirus ausgeschlossen sind. Sie muss entsprechende Schutzkleidung und ähnliches bereitstellen bzw. anderweitig den Schutz der Freiwilligen sicherstellen. Die Freiwilligen müssen hier wie anderes Personal im Gesundheitsdienst behandelt werden. Gerade jetzt sind die Freiwilligen in Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtung eine wichtige Stütze!

Wie soll ich mich verhalten, wenn ich eine Vorerkrankung bzw. Autoimmunerkrankung habe?

Bitte besprich das mit deiner*m behandelnden Arzt*in.

Was ist, wenn meine Einsatzstelle geschlossen ist? Was ist eine Freistellung vom Freiwilligendienst durch die Einsatzstelle?

Die Anordnung, bundesweit soziale Einrichtungen zu schließen hat auch Auswirkungen auf den Einsatz von Freiwilligen. Die Einsatzstellen können auf die Dienste der Freiwilligen verzichten, was einer bezahlten Freistellung gleichkommt. Ob eine Freistellung notwendig ist, entscheidet deine Einsatzstelle.

Vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) haben wir bereits den Hinweis erhalten, dass im Falle Corona-bedingter Ausfälle den Freiwilligen nicht zugemutet werden kann, den ausgefallenen Dienst nachzuholen oder für die „zwangsweise Freistellung“ Urlaub zu nehmen: *„Für den Fall, dass sich eine Einsatzstelle für eine Reduzierung oder Unterbrechung des Dienstes entscheidet, z. B. weil die Einsatzstelle ihren Betrieb aufgrund behördlicher Auflagen oder eigener Entscheidungsbefugnis reduziert oder einstellt oder weil die Gesamtsituation ein Gefährdungspotential erkennen lasse, das die ordnungsgemäße Durchführung des Freiwilligendienstes oder die ordnungsgemäße Beschäftigung der Freiwilligen in Frage stellt, gilt der Freiwilligendienst dort als objektiv unmöglich im Sinne höherer Gewalt (ähnlich wie bei einem Brandschaden oder Hochwasser).*

Eine objektive Unmöglichkeit durch höhere Gewalt sei nicht von den Freiwilligen zu verantworten, ihnen könne deshalb auch nicht zugemutet werden, den ausgefallenen Dienst anderntags nachzuholen oder für die zwangsweise Freistellung Urlaub zu nehmen.“ (Auszug aus dem Schreiben des BMFSFJ vom 16.03.2020)

Für die Anerkennung des Freiwilligendienstes haben diese Unterbrechungen, bzw. Einschränkungen keine Auswirkungen. Die Einsatzstellen wurden gebeten, dies in der Personalakte der Freiwilligen zu dokumentieren.

Bekomme ich als Freiwillige*r mein Taschengeld bei Freistellung vom Dienst weiter?

Das Taschengeld wird auch bei Freistellung vom Dienst weiterhin ausgezahlt. Eine Reduzierung des Taschengeldes darf in diesem Fall nicht erfolgen.

Wird mein FSJ trotz Freistellung anerkannt?

Ja. Stellt die Einsatzstelle Freiwillige frei, sind diese lediglich von ihrer Tätigkeit entbunden. Der Dienst wird nicht unterbrochen. Daher hat eine Freistellung keine Auswirkung auf die Dienstlaufzeit. Die Zeiten der Freistellung werden auf die Dienstzeit angerechnet.

Kann mein Freiwilligendienst gekündigt werden?

Für eine Kündigung müssen wichtige Gründe vorliegen, z.B. wenn deine Einsatzstelle auf Dauer schließt.

Dürfen Freiwillige auch in anderen Arbeitsbereichen der Einsatzstelle eingesetzt werden?

Vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) wurde eine Ausnahmeregelung beschlossen. Seit dem 19.3.2020 ist dazu eine Ausnahmereglung in Kraft gesetzt worden. Danach dürfen Freiwillige anstelle einer Freistellung auch in anderen Arbeitsbereichen eingesetzt werden. Hierzu muss jedoch eine ausdrückliche Zustimmung des Freiwilligen vorliegen sowie die Sicherheit gewährleistet sein. Zur Erweiterung des Einsatzbereiches sind die folgenden Mindestvoraussetzungen zu beachten:

- Schriftliche Zustimmung der Freiwilligen zu dem erweiterten Einsatz - per Mail an die zuständige BDKJ-Bildungsreferentin.
- durch die Einsatzstelle: Sicherstellung der umfassenden Versicherung der Freiwilligen im erweiterten Einsatzbereich (insbesondere in Hinblick auf die Unfall- und Haftpflichtversicherung) und Dokumentation in der Personalakte.

Was mache ich, wenn ich freigestellt bin, mich aber in dieser Krise als Freiwillige*r engagieren will?

Viele Freiwilligendienstleistende können aktuell nicht mehr in ihren Einsatzstellen tätig sein, weil diese geschlossen sind, sie möchten sich aber weiterhin tatkräftig engagieren. Viele gemeinwohlorientierte Einrichtungen suchen aufgrund der Covid-19-Pandemie Freiwillige, die gerne und regelmäßig helfen und unterstützen. Mit dem Angebot www.freiwillige-helfen-jetzt.de möchte das BMFSFJ beide Seiten leichter zusammenbringen.

Kann ich weiterhin meinem Nebenjob nachgehen?

Grundsätzlich ist eine Nebentätigkeit während eines Freiwilligendienstes - nach Absprache mit dem FSJ-Träger - in geringem Umfang möglich. Ist deine Einsatzstelle, z.B. die Kita oder Schule geschlossen, dient dies der Eindämmung des Coronavirus. Du solltest also **unbedingt** soziale Kontakte vermeiden und deshalb auch **keiner** vom BDKJ Bayern genehmigten Nebentätigkeit nachgehen. Allerdings gibt es hier auch Ausnahmen, z.B. wenn deine Nebentätigkeit von zu Hause erfolgen kann. Bitte wende dich im Einzelfall an deine Bildungsreferentin.

Finden Einsatzstellenbesuche statt?

Einsatzstellen-Besuche durch uns BDKJ-Bildungsreferentinnen finden derzeit nicht statt. Es finden dafür - wo möglich - telefonische Reflexions- und Beratungsgespräche mit den jeweiligen Freiwilligen und Anleitungspersonen statt.

Finden die Seminare statt?

Ob die erlebnispädagogischen Seminare im Mai 2020 stattfinden können, lässt sich gerade noch nicht sagen. Das entscheiden wir Mitte April. Falls dein Seminar ausfällt: Statt der Seminare musst du zum Dienst in deiner Einsatzstelle erscheinen. **Du hast also nicht frei!** Die Seminartage gelten dann als abgegolten.

**Fragen zum Bewerbungsverfahren für den FSJ-Jahrgang 2020/21:
Kann ich mich trotzdem für einen Freiwilligendienst ab September 2020
bewerben?**

Du kannst dich jederzeit für einen Freiwilligendienst bewerben!
<https://www.bdkj-bayern.de/freiwilligendienste/fsj/bewerbung/>
Deine Bewerbung wird von unserem Team bearbeitet und wir vereinbaren mit dir
ein telefonisches Beratungsgespräch.

Bewerber*innen, die sich online oder in Papierform bei uns beworben haben,
werden nicht - wie sonst üblich - zeitnah zu einem Bewerbungsgespräch
eingeladen, sondern telefonisch über die Rahmenbedingungen des
Freiwilligendienstes informiert und an Einsatzstellen vermittelt.

Kann ich momentan als Bewerber*in in Einsatzstellen hospitieren?

Für das Bewerbungsverfahren in der Einsatzstelle empfehlen wir für die nächsten
Wochen ein der jeweiligen Situation in der Einrichtung angepasstes Verfahren.
Bitte besprich das im telefonischen Bewerbungsgespräch mit der BDKJ-
Bildungsreferentin oder der Kooperationspartnerin in den Diözesen.

*BDKJ-Bayern, FSJ-Referat
Stand: 8.4.2020*